

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang Digital Reality
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 15. Dezember 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. Dezember 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Medientechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 9. November 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 15. November 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Digital Reality an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß den §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Digital Reality ist der erfolgreiche Abschluss der Bachelorstudiengänge Media Systems/Mediensysteme oder Medientechnik der HAW Hamburg oder eines anderen berufsqualifizierenden Bachelorstudiums mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (CP), sofern Studienleistungen in Modulen mit einem Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten (CP) in Informatik und in Modulen mit einem Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten (CP) in einem der Themengebiete Signalübertragung, Nachrichtentechnik, Signalverarbeitung, Design, Animation, Illustration oder Informatik, nachgewiesen werden.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters

nachgewiesen wird.

§ 3 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) ¹Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben.

²Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. ³Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) +
Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelorzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelorzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 30 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

a. bis zu 10 Bonuspunkte erhält, wer berufspraktische Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einschlägiger Programmiererfahrung, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist;

b. bis zu 10 Bonuspunkte erhält, wer durch eine schriftlichen Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Motivationsschreiben mit tabellarischem Lebenslauf (maximal 2 Seiten)) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien;

c. bis zu 10 Bonuspunkte erhält, wer eine Arbeitsprobe zu einer gestellten Programmieraufgabe (Auswahltest) gemäß § 4, nachweist.

§ 4 Programmieraufgabe

(1) ¹Durch die Programmieraufgabe sollen Bewerber*innen die Fähigkeit zu methodenorientiertem Arbeiten in der Informatik und die Eignung für den Masterstudiengang nachweisen. ²Die Teilnahme an der Programmieraufgabe ist freiwillig; durch die Lösung der Aufgabe können bis zu 10 Bonuspunkte gemäß § 3 Absatz 3 Buchstabe c erreicht werden.

(2) Die Aufgabe wird einen Monat vor Beginn der Bewerbungsfrist auf der Internetseite des Departments Medientechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg unter "Master Digital Reality" bekanntgegeben.

(3) ¹Die Aufgabe umfasst die Programmierung einer einfachen Anwendung aus dem Digital Reality Kontext, z.B. im Bereich Grafikprogrammierung. ²Sie kann zum besserem Verständnis in kleinere Unteraufgaben aufgeteilt sein, die aufeinander aufbauen. ³Die Aufgabe enthält außerdem Hinweise darauf, wie ein*e Nutzer*in mit der Anwendung interagieren können soll, und darauf, welche Dateien zur Lösung der Aufgabe abgegeben werden sollen.

(4) ¹Die Eignung wird nachgewiesen durch die vollständige oder partielle Lösung der Aufgabe, sowie durch die Struktur und die Lesbarkeit des Quelltextes. ²Für die Programmieraufgabe werden maximal 10 Bonuspunkte vergeben, die Bewertung der Programmieraufgabe erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien durch Lehrende des Studiengangs Digital Reality. ³Zu einer positiven Bewertung führt zunächst der Korrektheitsgrad der Lösung. ⁴Weiter werden eine gute Struktur und ein angemessen dokumentierter Quelltext positiv bewertet.

§ 5 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Studiengangs ausgestellt.

§ 6 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelorzeugnis vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung

¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. ²Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach

den §§ 3 und 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission. ³Die Auswahlkommission legt die Programmieraufgabe fest.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Professor*innen des Departments Medientechnik an. ²Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2024.

Hamburg, den 15. Dezember 2022
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg